

Vom Abschluß gegenwärtiger Konvention bis zu deren Inkrafttreten finden Beförderungen von Offizieren, sowie die Annahme von Offiziers-Aspiranten bei den betreffenden Kontingenten nicht mehr statt.

Artikel 10.

Die Besetzung der Stellen der Offiziere, Postepce-Fähnriche und Militär-Beamten im Offiziers-Ränge bei den Thüringischen Infanterie-Regimentern, sowie die Besetzung der Offiziere zc. von diesen Regimentern in die königliche Armee wird von Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, direkt verfügt, jedoch sollen hierbei die Wünsche der hohen Mitkontrahenten thunlichste Berücksichtigung finden.

Die zu den Thüringischen Infanterie-Regimentern versetzten Offiziere zc. verpflichten sich mittelst Handgeldbalsjes, das Wohl und Beste des Kontingents-Herrn, in dessen Ländergebiet der bezügliche Truppentheil dislocirt ist, zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von sich selbst und Seinem Lande abzuwenden.

Artikel 11.

Den hohen Mitkontrahenten steht das Recht zu, nach Ihrer Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, deren Besoldung und vereinigte Pensionirung jedoch den Landesherren obliegt.

Dagegen wird die Adjutantur der Kontingents-Herren, resp. deren Erbprinzen, aus Bundesmitteln besoldet und den in Bezug auf Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten ausgesprochenen Wünschen durch Kommandirung Seitens des Bundes-Heldherrn bereitwilligst Folge gegeben werden, soweit Dem dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten und Offiziere à la suite ist dem Belieben der Kontingents-Herren überlassen. Sowohl die Offiziere à la suite, als auch die im Pensions-Verhältnis lebenden Offiziere, insofern erstere nach Abschluß dieser Konvention ernannt, letztere pensionirt werden, sind nach Maßgabe der betreffenden königlich Preussischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militär-Gerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen. Inwiefern auch die vor dem Abschluß dieser Konvention zu Offizieren à la suite ernannten, resp. pensionirten Offiziere diesen Vorschriften unterstellt werden sollen, ist dem Belieben der betreffenden Landesregierungen überlassen.

Artikel 12.

Vorbehältlich der bevorstehenden Regelung im Wege der Bundes-Gesetzgebung sind die in den Thüringischen Regimentern angestellten königlich Preussischen Offiziere zc. in den betreffenden Ländergebieten von jeder Personal-Steuer insbesondere von Klassen-